

Zivil- und strafrechtliche Haftung in der Unternehmung

**Veranstaltung NTB-QT / SAQ
Sektion Ostschweiz**

07. März 2007

Cordula E. Niklaus, Fürsprecherin II.m.

www.niclaw.ch

Aufbau und Themenübersicht

- Praxisbeispiele
- Haftungsgrundlagen (Gesetz/Vertrag)
- Haftung des Unternehmens
- Haftung von Angestellten
- Haftungsausschlüsse
- Zusammenfassung und Empfehlungen

Sachverhalte

- Eine Unternehmung gibt einen CD-Player auf den Markt, obwohl er im Test noch Fehler gezeigt hat. Man stellt sich auf den Standpunkt, dass es Zufall war.
- Ein Sicherheitsberater wird durch Kellerräume geführt, in welchen viele Propanflaschen gelagert werden. In seinem Bericht erwähnt er davon nichts. Es kommt zu einer Explosion im Lager und die Versicherung will nichts bezahlen.
- Der Beauftragte eines Unternehmens hat die Leute zu wenig gut ausgebildet, dadurch wird ein Gefahrgut falsch etikettiert. Es entsteht ein Unfall, auf Grund der falschen Etikettierung reagiert die Feuerwehr nicht richtig, wodurch Folgeschäden entstehen.

Privatrechtliche Haftungsgrundlagen

- **Ausservertragliche Haftung (OR 41 ff.)**
- **Vertragliche Haftung (OR 97 ff.)**

In beiden Fällen ist der Schuldner oder Schädiger (Unternehmung, Arbeitnehmer, SiBe, Vorgesetzter) dem Geschädigten (Arbeitnehmer, Unternehmung, Dritter) zu Schadenersatz verpflichtet bzw. hat der Geschädigte einen Anspruch gegenüber dem Schädiger

Haftung des Unternehmens (1)

Ausservertragliche / deliktische Haftung (nach OR 41 ff.)

Es wird primär unterscheiden zwischen

- **Verschuldenshaftung und**
- **Kausalhaftung (einfache oder Gefährdungshaftung)**

Haftung des Unternehmens (2)

Ausservertragliche / deliktische Haftung (nach OR 41 ff.)

Verschuldenshaftung nach OR 41

- **Schaden**
- **Kausalität**
- **Widerrechtlichkeit**
- **Verschulden**

NTB - SAQ, Sektion Ostschweiz 070307- Haftungsfragen

Haftung des Unternehmens (3)

Ausservertragliche / deliktische Haftung (nach OR 41 ff.)

insbesondere einfache Kausalhaftung wie:

- **Haftung für Hilfspersonen nach OR 55**
- **Tierhalterhaftung nach OR 56**
- **Werkeigentümerhaftung OR 58**
- **Produktehaftpflicht nach PrHG**

Haftung des Unternehmens (4)

Ausservertragliche / deliktische Haftung (nach OR 41 ff.)

Einfache Kausalhaftung

insbesondere Haftung für Hilfspersonen nach OR 55

- Haftung des Geschäftsherrn für unerlaubte (widerrechtliche) Handlungen seiner Hilfspersonen im ausservertraglichen Bereich
- gemeint sind Arbeitnehmer oder andere Hilfspersonen
- bei Ausübung dienstlicher oder geschäftlicher Verrichtung
- Subrogationsverhältnis und Weisungsbefugnis (Arbeitsvertrag)
- Kein Haftungsausschluss

NTB - SAQ, Sektion Ostschweiz 070307- Haftungsfragen

Haftung des Unternehmens (5)

Ausservertragliche / deliktische Haftung (nach OR 41 ff.)

Einfache Kausalhaftung

insbesondere Haftung nach PrHG

- Haftung für Schäden aufgrund Fehlerhaftigkeit eines Produktes
- Hersteller, Quasihersteller, Importeur, evtl. Zwischenhändler
- Bewegliche Sachen, Elektrizität
- Solidarische Haftung mehrerer Personen

Haftung des Unternehmens (6)

Ausservertragliche / deliktische Haftung (nach OR 41 ff.)

Insbesondere Gefährdungshaftung

- Motorfahrzeughalter (SVG Art. 58 Abs.1)
- Betrieb von Eisenbahnen (EHG Art. 1)
- Umwelthaftung (USG Art. 59)
- etc.

Haftung des Unternehmens (7)

Vertragliche Haftung (OR 97 ff.)

insbesondere Haftung für Hilfspersonen nach OR 101

- Haftung des Geschäftsherrn für Schädigungen in Abwicklung eines Vertragsverhältnisses
- Vertragsverletzung
- alle zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten beigezogenen Personen (Arbeitnehmer, Subunternehmer)

Haftung des Arbeitnehmers (1)

Insbesondere aus Regress gemäss OR 55 Abs. 2

- Bei Haftung der Hilfsperson gegenüber dem Geschädigten neben oder solidarisch mit Geschäftsherr
- Aus Vertrag zwischen Geschäftsherr und Hilfsperson gemäss Art. 398 oder 321e I OR)

Insbesondere aus Strafrecht

- Fahrlässige Tötung (STGB 111), einfache Körperverletzung (STGB 125)

Haftung des Arbeitnehmers (2)

Insbesondere aus Organhaftung nach ZGB 55

- Organe sind nebst dem Verwaltungsrat auch die Geschäftsführung und die Prokuristen
- Wichtig ist die Leitungsfunktion der handelnden Person
- Schädigende Handlung muss als Organ erfolgen
- Persönliche und solidarische Haftung neben der iuristischen Person (Regressmöglichkeit)
- OR 754 für Aktiengesellschaft

NTB - SAQ, Sektion Ostschweiz 070307- Haftungsfragen

Haftungsausschlüsse

Insbesondere aus Geschäftsherrenhaftung nach OR 55

- kein Haftungsausschluss sondern eigentlicher Entlastungsbeweis
- Nachweis, dass bei der Auswahl, der Ausbildung, der Instruktion und der Überwachung der Hilfsperson die nach den Umständen gebotene Sorgfaltspflicht angewendet wurde
- Beweislast trägt der Geschäftsherr
- Haftungsrampe: Gesamtverantwortung bei Führungsgremium

NTB - SAQ, Sektion Ostschweiz 070307- Haftungsfragen

Haftungsausschlüsse

Insbesondere aus Vertraglicher Haftung

- Grundsatz der Vertragsfreiheit ermöglicht Haftungsausschluss oder Haftungsbeschränkung
- OR 100: Absicht oder grobe Fahrlässigkeit kann nicht zum voraus wegbedungen werden
- OR 101: Haftungsausschluss für Hilfspersonen kann zum voraus vertraglich ausgeschlossen werden
Einschränkung: Verzichtende steht im Dienst des andern oder aus Betrieb eines konzessionierten Gewerbes

NTB - SAQ, Sektion Ostschweiz 070307- Haftungsfragen

Zusammenfassung und Empfehlungen

- **Das eigene Geschäft kompetent und professionell im Griff haben**
- **Klare Kompetenzzuweisungen (Stellenbeschrieb, Pflichtenheft)**
- **Klare Abgrenzungen betreffend Weisungsbefugnissen**
- **Klare interne Abläufe**
- **Nachvollziehbare Dokumentationen: Schriftlichkeit ist empfehlenswert**
- **Klare Vertragsbedingungen mit Dritten vereinbaren**
- **Vermeidbare Risiken vorprozessual Regeln**
- **Gerichtliche Auseinandersetzungen bergen immer ein Prozessrisiko**
- **Gouverner, c'est prévoir: Frühzeitig fachliche Unterstützung beiziehen**